

Allgemeine Geschäftsbedingungen Baumaschinenhandel Viola Briere-Edney

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Für alle Kaufverträge, Werkverträge, Werklieferungsverträge, Auftragsbestätigungen und Angebote welche die Bauwagen der Bauwagenmanufaktur & Baumaschinenhandel, vertr. d.d. Geschäftsführerin Frau Viola Briere-Edney, Zum Winkel 2 in 15926 Luckau (nachfolgend: **Verkäufer**) betreffen, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Käufers und/oder Auftraggebers werden nicht anerkannt. Jede von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingung, gilt nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers.

(2) Grundlage für alle Kauf-, Werk- und Lieferaufträge ist ein schriftliches Angebot des Verkäufers. Aus diesem Angebot ergeben sich sämtliche vom Verkäufer zu erbringenden Leistungen.

(3) Mündliche Absprachen gelten nur mit schriftlicher Bestätigung des Verkäufers.

(5) Ein Kauf- bzw. Werkvertrag gilt als zustande gekommen, wenn der Käufer das schriftliche Angebot angenommen und der Verkäufer die Auftragsbestätigung per E-Mail an den Käufer übersandt hat.

(5) Rückgabe und Umtausch sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Zahlungsbedingungen

(1) Nach Erhalt der Auftragsbestätigung sind 60 % des Kaufpreises innerhalb von 5 Werktagen auf die Kontoverbindung des Verkäufers zu zahlen.

(2) Ware die auf Kundenwunsch verbaut wird, wird erst nach Erhalt der vorgenannten Anzahlung durch den Verkäufer bestellt. Aufgrund dessen kann es zu Abweichungen des in der Auftragsbestätigung genannten voraussichtlichen Liefertermins kommen.

(3) Die Restzahlung in Höhe von 40% des Kaufpreises ist nach Fertigstellung und vor Auslieferung des Bauwagens zu zahlen.

(4) Nach vollständiger Zahlung wird die Ware ausgeliefert. Die Auslieferung erfolgt an die vom Verkäufer angegebene Grundstücksgrenze der Lieferadresse.

(5) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu zahlen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Der Bauwagen bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.

§ 6 Lieferzeit

(1) Der Verkäufer wird in der Auftragsbestätigung den voraussichtlichen Liefertermin benennen. Durch unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. höhere Gewalt, Ausstände, Lieferverzögerungen von Zulieferern, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, Unfälle und weitere Ereignisse können Lieferverzögerungen entstehen, die den Käufer nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag, Minderung des Kaufpreises oder zur Forderung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, im Falle von Lieferverzögerung angemessene Nachfristen zu gewähren.

(3) Verschuldet der Verkäufer eine Lieferverzögerung oder Nichterfüllung nach angemessenen Nachfristen lediglich leicht fahrlässig, beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf Mehraufwendungen für Deckungskauf oder Ersatzvornahme.

(4) Gegenüber Unternehmen als Käufer ist jeder Schadensersatzanspruch wegen Lieferverzögerung oder Nichterfüllung ausgeschlossen.

§ 7 Technische Daten

Alle technischen Daten des Verkäufers wie Maße, Gewichte und Beschreibungen sind ungefähre Angaben. Technische und gestalterische Änderungen, welche auch noch während der Lieferzeit hervortreten können und die wesentliche Erscheinungsmerkmale und den vereinbarten Nutzen der Ware nicht wesentlich beeinträchtigen, behält sich der Verkäufer vor und berechtigen den Käufer nicht zum Vertragsrücktritt oder zur Kaufpreisminderung.

§ 8 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung der Bauausführung, Konstruktion und Qualität des eingesetzten Materials beträgt bei sachgemäßem Gebrauch zwei Jahre gegenüber dem ersten Erwerber.

(2) Gewährleistungsansprüche für zugekaufte Bauteile wie z.B. Ofen, Wasserinstallationen, Solaranlagen etc. tritt der Verkäufer an den Käufer gegen den Hersteller dieser Bauteile ab.

(3) Eine Gewährleistung für zugekaufte Bauteile übernimmt der Verkäufer gegenüber dem Käufer nicht.

(4) Holz ist ein Naturprodukt, Verzug, Rissbildung, Rinden-, Mineraleinwüchse, Farbveränderungen durch Umwelteinflüsse sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

(5) Bei unsachgemäßem Gebrauch, Überlastung, unsachgemäßer Aufstellung, außergewöhnlicher Beanspruchung und natürlichem Verschleiß erlischt die Gewährleistung des Verkäufers gegenüber dem Käufer. Der Verkäufer übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, welche durch den Einbau von fremden Bauteilen entstehen.

(6) Der Verkäufer kann nach seiner Wahl bei einem berechtigten Gewährleistungsanspruch nachbessern oder Ersatz liefern. Bei fehlgeschlagener, unterlassener oder unzumutbar verzögerter Ersatzlieferung oder Nachbesserung kann der Käufer Preisminderung oder Rücktritt vom Kaufvertrag verlangen.

(7) Für Ersatzlieferung oder Nachbesserung besteht die gleiche Gewährleistung wie für den Kaufgegenstand, jedoch verlängert Nachbesserung oder Ersatzlieferung die Gewährleistung für den ursprünglichen Kaufgegenstand nicht, es sei denn das geltende Recht schreibt eine andere Regelung vor.

(8) Unvollständige oder falsche Lieferung, Mängel, Schäden und Beanstandungen sind umgehend nach Übergabe des Kaufgegenstandes dem Verkäufer schriftlich und mit Digitalfotos dokumentiert anzuzeigen.

(9) Folgeschäden aufgrund verspäteter oder unterlassener Anzeige von Mängeln sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

(10) Die Mängelanzeigen setzen die Zahlungsverpflichtungen des Käufers nicht außer Kraft.

(11) Stellt sich nach erfolgter Mängelanzeige heraus, dass kein Mangel vorliegt oder dieser nicht durch den Verkäufer zu vertreten ist, dann hat der Käufer alle dem Verkäufer hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

§ 8 Haftung

(1) Der Verkäufer und seine Erfüllungsgehilfen haften nur für Schäden welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen.

(2) Der Verkäufer und seine Erfüllungsgehilfen haften nur für vertragstypische, vorhersehbare oder aufgrund einer groben Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstandenen Schäden.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne der vorgenannten Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Rechtsgeschäfts nicht.

(2) Für den Fall einer unwirksamen Klausel, verpflichten sich die Parteien eine Regelung zu vereinbaren, deren Erfolg dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.

(3) Bis zu einer solcher Vereinbarung gilt anstatt der unwirksamen Klausel das dispositive Recht.